

Ordnung zur Änderung der  
Studienordnung für den Studiengang  
Regionalwissenschaften Lateinamerika  
mit den Studienrichtungen  
Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre  
an der Universität zu Köln vom 18. Februar 2004

Aufgrund von § 2 Abs. 4 und § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz–HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV.NRW S. 36), hat die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studienordnung für den Studiengang Regionalwissenschaften Lateinamerika mit den Studienrichtungen Politikwissenschaft und Volkswirtschaftslehre an der Universität zu Köln vom 23. Juli 2002 (Amtliche Mitteilungen 92/2002) wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 14 Satz 4 wird gestrichen. Als Sätze 4 bis 6 werden neu eingefügt:

In den Fächern der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät werden in den in englischer Sprache abgehaltenen Lehrveranstaltungen Studienleistungen in der Regel in englischer Sprache erbracht. Auf begründeten Antrag kann einer oder einem Studierenden gestattet werden, die Studienleistung auch in deutscher Sprache zu erbringen. Der Antrag ist zu Kursbeginn an den Kursleiter zu richten.

2. § 17 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Zusätzlich wird das Studium eines freien Wahlpflichtfaches nach Abs. 7 Nr. 2, Abs. 8 Nr. 2, Abs. 9 Nr. 2, Abs. 10 Nr. 2, Abs. 11 oder Abs. 12 aufgenommen.

3. § 17 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) In der Studienrichtung Politikwissenschaft sind die Fächer „Politikwissenschaft“ (Anhang 7) und als festes Wahlpflichtfach „Spezielle Politikwissenschaft“ (Anhang 9) oder „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ (Anhang 11a) zu studieren, die Gegenstand der Diplomprüfung sind. Wird „Spezielle Politikwissenschaft“ gewählt, ist ein politikwissenschaftliches Hauptseminar zu einem der Bereiche der Speziellen Politikwissenschaft zu besuchen. Nach Maßgabe des Lehrangebots empfiehlt es sich, eine zusätzliche politikwissenschaftliche Übung zum Themenbereich Lateinamerika zu besuchen. Wird „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ gewählt, ist ein wirtschafts- und sozialgeographisches Hauptseminar zu besuchen.

4. § 17 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) In der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre sind die Fächer „Allgemeine Volkswirtschaftslehre“ (Anhang 8) und als festes Wahlpflichtfach „Spezielle Volkswirtschaftslehre“ (Anhang 10) oder „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ (Anhang 11b) zu studieren, die Gegenstand der Diplomprüfung sind. Wird „Spezielle Volkswirtschaftslehre“ gewählt, sind ein volkswirtschaftliches Hauptseminar sowie eine Lehrveranstaltung zur Volkswirtschaftslehre Lateinamerikas zu besuchen. Wird „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ gewählt, ist ein wirtschafts- und sozialgeographisches Hauptseminar zu besuchen.

5. § 17 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

- (6) Im freien Wahlpflichtfach sind Grundlagenveranstaltungen, ein Hauptseminar sowie weitere Vertiefungsveranstaltungen zu besuchen (Anhänge 12 bis 26).

6. § 17 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

- (7) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur sind:

1. eines der folgenden Fächer als festes Wahlpflichtfach:

- 1.1 Spezielle Politikwissenschaft,  
1.2 Wirtschafts- und Sozialgeographie.

2. eines der folgenden Fächer als freies Wahlpflichtfach:

- 2.1 Anglo–Amerikanische Geschichte,  
2.2 Genossenschaftswesen,  
2.3 Iberoromanische Sprachwissenschaft,  
2.4 Mittlere und Neuere Geschichte,  
2.5 Portugiesische Literaturwissenschaft,  
2.6 Sozialpolitik,  
2.7 Soziologie,  
2.8 Völkerkunde,  
2.9 Wirtschafts- und Sozialgeographie,  
2.10 Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Wirtschafts- und Sozialgeographie darf nur als festes oder als freies Wahlpflichtfach gewählt werden.

7. § 17 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

- (8) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Politikwissenschaft mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur sind:

1. eines der folgenden Fächer als festes Wahlpflichtfach:

- 1.1 Spezielle Politikwissenschaft,  
1.2 Wirtschafts- und Sozialgeographie.

2. eines der folgenden Fächer als freies Wahlpflichtfach:

- 2.1 Anglo–Amerikanische Geschichte,  
2.2 Genossenschaftswesen,  
2.3 Iberoromanische Sprachwissenschaft,  
2.4 Mittlere und Neuere Geschichte,  
2.5 Sozialpolitik,  
2.6 Soziologie,  
2.7 Spanische Literaturwissenschaft,  
2.8 Völkerkunde,  
2.9 Wirtschafts- und Sozialgeographie,  
2.10 Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Wirtschafts- und Sozialgeographie darf nur als festes oder als freies Wahlpflichtfach gewählt werden.

8. § 17 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

(9) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Spanische Sprache und Literatur sind:

1. eines der folgenden Fächer als festes Wahlpflichtfach:

- 1.1 Spezielle Volkswirtschaftslehre,
- 1.2 Wirtschafts- und Sozialgeographie.

2. eines der folgenden Fächer als freies Wahlpflichtfach:

- 2.1 Anglo–Amerikanische Geschichte,
- 2.2 Energiewirtschaftslehre,
- 2.3 Genossenschaftswesen,
- 2.4 Iberoromanische Sprachwissenschaft,
- 2.5 Mittlere und Neuere Geschichte,
- 2.6 Politikwissenschaft,
- 2.7 Portugiesische Literaturwissenschaft,
- 2.8 Sozialpolitik,
- 2.9 Soziologie,
- 2.10 Verkehrswissenschaft,
- 2.11 Völkerkunde,
- 2.12 Wirtschaftsinformatik,
- 2.13 Wirtschafts- und Sozialgeographie,
- 2.14 Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Wirtschafts- und Sozialgeographie darf nur als festes oder als freies Wahlpflichtfach gewählt werden.

9. § 17 Abs. 10 erhält folgende Fassung:

(10) Wahlpflichtfächer der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre mit dem Schwerpunkt Portugiesische Sprache und Literatur sind:

1. eines der folgenden Fächer als festes Wahlpflichtfach:

- 1.1 Spezielle Volkswirtschaftslehre,
- 1.2 Wirtschafts- und Sozialgeographie.

2. eines der folgenden Fächer als freies Wahlpflichtfach:

- 2.1 Anglo–Amerikanische Geschichte,
- 2.2 Energiewirtschaftslehre,
- 2.3 Genossenschaftswesen,
- 2.4 Iberoromanische Sprachwissenschaft,
- 2.5 Mittlere und Neuere Geschichte,
- 2.6 Politikwissenschaft,
- 2.7 Sozialpolitik,
- 2.8 Soziologie,
- 2.9 Spanische Literaturwissenschaft,
- 2.10 Verkehrswissenschaft,

- 2.11 Völkerkunde,
- 2.12 Wirtschaftsinformatik,
- 2.13 Wirtschafts- und Sozialgeographie,
- 2.14 Wirtschafts- und Sozialgeschichte.

Wirtschafts- und Sozialgeographie darf nur als festes oder als freies Wahlpflichtfach gewählt werden.

10. In § 17 Absätze 11 und 12 wird jeweils vor die Worte „Wahlpflichtfach“ beziehungsweise „Wahlpflichtfächer“ das Wort „freie“ beziehungsweise „freies“ beziehungsweise „freien“ eingefügt.
11. § 18 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
  - (3) In der Studienrichtung Politikwissenschaft ist ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar des gewählten festen Wahlpflichtfaches zu erbringen. Sofern Wirtschafts- und Sozialgeographie als festes Wahlpflichtfach gewählt wurde, ist ein Teilnahmenachweis aus einem Proseminar – als Zulassungsvoraussetzung für das Hauptseminar – zu erbringen.
12. § 18 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - (4) In der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre ist ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar des gewählten festen Wahlpflichtfaches zu erbringen. Sofern Spezielle Volkswirtschaftslehre als festes Wahlpflichtfach gewählt wurde, ist zusätzlich ein Teilnahmenachweis aus einer Lehrveranstaltung zur Volkswirtschaftslehre Lateinamerikas zu erbringen. Sofern Wirtschafts- und Sozialgeographie als festes Wahlpflichtfach gewählt wurde, ist zusätzlich ein Teilnahmenachweis aus einem Proseminar – als Zulassungsvoraussetzung für das Hauptseminar – zu erbringen.
13. § 18 Abs. 5 erhält folgende Fassung:
  - (5) Im freien Wahlpflichtfach ist ein Leistungsnachweis aus einem Hauptseminar des gewählten freien Wahlpflichtfachs zu erbringen.
14. In § 19 Abs. 1 Nr. 3 werden vor das Wort „Wahlpflichtfach“ die Worte „feste beziehungsweise freie“ eingefügt.
15. § 19 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
  3. der Nachweis beziehungsweise die Nachweise nach § 18 Abs. 3 bei der Meldung zur Fachprüfung im festen Wahlpflichtfach (Studienrichtung Politikwissenschaft),
16. § 19 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
  4. die Nachweise nach § 18 Abs. 4 bei der Meldung zur Fachprüfung im festen Wahlpflichtfach (Studienrichtung Volkswirtschaftslehre),
17. In § 19 Abs. 2 Nr. 5 wird vor das Wort „Wahlpflichtfach“ das Wort „freien“ eingefügt.
18. In § 20 Abs. 1 wird vor das Wort „Wahlpflichtfach“ das Wort „freien“ eingefügt.
19. § 20 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
  - (4) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Politikwissenschaft besteht aus den Fachprüfungen *Politikwissenschaft* und gemäß § 17 Abs. 7 Nr. 1 beziehungsweise Abs. 8 Nr. 1

*Spezielle Politikwissenschaft* beziehungsweise *Wirtschafts- und Sozialgeographie*. Die Diplomprüfung im Pflichtfach Politikwissenschaft besteht aus den Fachprüfungen

1. Allgemeine Politikwissenschaft,
2. Bereiche der Politikwissenschaft,

die als Klausurarbeiten von jeweils vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden. Die Diplomprüfung im festen Wahlpflichtfach *Spezielle Politikwissenschaft* besteht aus einer Fachprüfung, die als mündliche Prüfung von wenigstens 30 und höchstens 45 Minuten Dauer je Kandidatin oder Kandidat im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt wird. Die Diplomprüfung im festen Wahlpflichtfach *Wirtschafts- und Sozialgeographie* besteht aus einer Fachprüfung, die als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt wird.

20. § 20 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die Diplomprüfung in der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre besteht aus den Fachprüfungen *Allgemeine Volkswirtschaftslehre* und gemäß § 17 Abs. 9 Nr. 1 beziehungsweise Abs. 10 Nr. 1 *Spezielle Volkswirtschaftslehre* beziehungsweise *Wirtschafts- und Sozialgeographie*. Die Diplomprüfung im Pflichtfach *Allgemeine Volkswirtschaftslehre* besteht aus den Fachprüfungen

1. Wirtschaftspolitik, Markt und Wettbewerb,
2. Geld, Wachstum und Außenwirtschaft,

die als Klausurarbeiten von jeweils vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt werden. Die Diplomprüfung im festen Wahlpflichtfach *Spezielle Volkswirtschaftslehre* besteht aus einer Fachprüfung, die sich auf zwei Wahlgebiete des Faches erstreckt und als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt wird. Die Diplomprüfung im festen Wahlpflichtfach *Wirtschafts- und Sozialgeographie* besteht aus einer Fachprüfung, die als Klausurarbeit von vierstündiger Dauer im Rahmen der Prüfungstermine für die Diplomstudiengänge der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät abgelegt wird.

21. In § 20 Abs. 6 wird jeweils vor die Worte „Wahlpflichtfach“ beziehungsweise „Wahlpflichtfächern“ das Wort „freien“ eingefügt.

22. § 21 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Thema der Diplomarbeit kann jedem der im Hauptstudium studierten Fächer, also auch dem freien Wahlpflichtfach gemäß § 17 Abs. 7 Nr. 2, Abs. 8 Nr. 2, Abs. 9 Nr. 2, Abs. 10 Nr. 2 beziehungsweise Abs. 11 entnommen werden.

23. In § 21 Abs. 3 werden die Worte „weiteren Pflichtfächer oder in einem der“ durch die Worte „festen oder freien“ ersetzt.

24. Anhang 3 erhält folgende Fassung:

Siehe Anhang 3.

25. Anhang 9 erhält folgende Fassung:  
Siehe Anhang 9.
26. Anhang 10 erhält folgende Fassung:  
Siehe Anhang 10.
27. Die Anhänge 11 bis 25 werden zu den Anhängen 12 bis 26.
28. Anhang 11a wird neu eingefügt:  
Siehe Anhang 11a.
29. Anhang 11b wird neu eingefügt:  
Siehe Anhang 11b.
30. Anhang 14 erhält folgende Fassung:  
Siehe Anhang 14.
31. Anhang 19 erhält folgende Fassung:  
Siehe Anhang 19.
32. Anhang 24 erhält folgende Fassung:  
Siehe Anhang 24.
33. Anhang 26 erhält folgende Fassung:  
Siehe Anhang 26.

**Anhang 3: Grundstudium „Grundzüge der Politikwissenschaft“**

Pflichtfach für alle Studierenden der Studienrichtung Politikwissenschaft	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Methodik der empirischen Sozialforschung <sup>1</sup>	V/Ü	4	P	1	TN	–	1.	4
Proseminar Politikwissenschaft <sup>2</sup>	Ü/S	2	P	1	LN	–	2.	2
<u>Gegenstand der Fachprüfung A:</u>						FP		
• Politische Theorie <sup>3</sup>	V	2x2	P	2	Bel.	+	1.–3.	6
• Politische Systeme	V	2	P	2	Bel.	+	1.–3.	
<u>Gegenstand der Fachprüfung B:</u>						FP		
• Internationale Politik <sup>4</sup>	V	2x2	P	2	Bel.	+	2.–4.	6
• Europäische Politik	V	2	P	2	Bel.	+	2.–4.	
Summe:					1 LN 1 TN	2 FP		18

<sup>1</sup> In dieser Veranstaltung ist der Teilnahmenachweis nach § 14 Abs. 1 Nr. 10 DPO zu erwerben.

<sup>2</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 14 Abs. 1 Nr. 9 DPO zu erwerben.

<sup>3</sup> Die Veranstaltung erstreckt sich über zwei Semester im Umfang von jeweils zwei SWS.

<sup>4</sup> Die Veranstaltung erstreckt sich über zwei Semester im Umfang von jeweils zwei SWS.

**Anhang 9: Wahlpflichtfach „Spezielle Politikwissenschaft“**

Festes Wahlpflichtfach für alle Studierenden der Studienrichtung Politikwissenschaft	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung: Spezielle Politikwissenschaft</u>  Drei Wahlpflichtgebiete, aus denen zwei Gebiete nach Wahl des Prüflings Gegenstand des Studiums und der Fachprüfung sind: <sup>5</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Politische Theorie</li> <li>• Politische Systeme</li> <li>• Internationale Politik</li> </ul>						FP		
	V/S	3x2	WP	1-2	Bel./LN	+	6.-9.	
	V/S	3x2	WP	1-2	Bel./LN	+	6.-9.	12
	V/S	3x2	WP	1-2	Bel./LN	+	6.-9.	
Summe:					1 LN	1 FP		12

<sup>5</sup> In einem Hauptseminar in einem der beiden gewählten Wahlpflichtgebiete ist der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 8 DPO zu erwerben.



**Anhang 10: Wahlpflichtfach „Spezielle Volkswirtschaftslehre“**

Festes Wahlpflichtfach für alle Studierenden der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
Hauptseminar in einem der beiden gewählten Studiengebiete des Hauptstudiums <sup>6</sup>	S	2	P	1	LN	–	6.–9.	2
<u>Gegenstand der Fachprüfung:</u>  <u>Spezielle Volkswirtschaftslehre</u>  Vier Wahlpflichtgebiete, aus denen zwei Gebiete nach Wahl des Prüflings Gegenstand des Studiums und der Fachprüfung sind:						FP		
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Internationale und europäische Wirtschaft</li> <li>• Konjunktur, Wachstum und Verteilung</li> <li>• Strategische Interaktion auf Märkten</li> <li>• Märkte und Wettbewerb</li> </ul>	V/S/ Ü	3x2	WP	2	Bel.	+	6.–9.	12
	V/S/ Ü	3x2	WP	2	Bel.	+	6.–9.	
	V/S/ Ü	3x2	WP	2	Bel.	+	6.–9.	
	V/S/ Ü	3x2	WP	2	Bel.	+	6.–9.	

Summe:

1 LN 1 FP

14

<sup>6</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 9 DPO zu erwerben.

**Anhang 11a: Wahlpflichtfach „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ (Studienrichtung Politikwissenschaft)**

Lehrveranstaltung/Studiengebiete	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
	1	2	3	4	5	6	7	8
<u>Gegenstand der Fachprüfung:</u> <u>Wirtschafts- und Sozialgeographie</u>						FP		
Grundlagen der Wirtschaftsgeographie I (Theorie)	V	2	P	2	Bel.	+	6.-9.	2
Grundlagen der Wirtschaftsgeographie II (Empirie, Politik)	V	2	P	2	Bel.	+	6.-9.	2
Ökologie und Wirtschaft	V	2	P	2	Bel.	+	6.-9.	2
Proseminar: Allgemeine Wirtschaftsgeographie (davon 1 SWS in Form von zwei Exkursionstagen) <sup>7</sup>	S/ Exk.	3	P	1	TN	-	6.-9.	3
Wirtschafts- und Sozialgeographisches Hauptseminar (davon 1 SWS in Form von zwei Exkursionstagen) <sup>8</sup>	S/ Exk.	3	P	1	LN	+	6.-9.	3
Teilgebiete der Allgemeinen Wirtschafts- und Sozialgeographie	V/Ü	2	W	1	Bel.	-	6.-9.	-
Regionale Wirtschaftsgeographie	V/Ü	2	W	1	Bel.	-	6.-9.	-
Wirtschaftsgeographische Übung (Kartographie oder Arbeitstechniken)	Ü	2	W	1	Bel.	-	6.-9.	-
Kolloquium für Diplomanden, andere Examenkandidaten und Doktoranden	S	2	W	1	Bel.	-	6.-9.	-
Exkursionen	Exk.	1	W	1	Bel.	-	6.-9.	-
Summe:						1 TN 1 LN	1 FP	12

<sup>7</sup> In dieser Veranstaltung ist der Teilnahmenachweis gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 13 DPO zu erwerben.

<sup>8</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 8 DPO zu erwerben.

**Anhang 11b: Wahlpflichtfach „Wirtschafts- und Sozialgeographie“ (Studienrichtung Volkswirtschaftslehre)**

Festes Wahlpflichtfach für alle Studierenden der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung:</u>						FP		
<u>Wirtschafts- und Sozialgeographie</u>								
Grundlagen der Wirtschaftsgeographie I (Theorie)	V	2	P	2	Bel.	+	6.–9.	2
Grundlagen der Wirtschaftsgeographie II (Empirie, Politik)	V	2	P	2	Bel.	+	6.–9.	2
Ökologie und Wirtschaft	V	2	P	2	Bel.	+	6.–9.	2
Proseminar: Allgemeine Wirtschaftsgeographie (davon 1 SWS in Form von zwei Exkursionstagen) <sup>9</sup>	S/ Exk.	3	P	1	TN	–	6.–9.	3
Wirtschafts- und Sozialgeographisches Hauptseminar (davon 1 SWS in Form von zwei Exkursionstagen) <sup>10</sup>	S/ Exk.	3	P	1	LN	+	6.–9.	3
Teilgebiete der Allgemeinen Wirtschafts- und Sozialgeographie	V/Ü	2	WP	1	Bel.	–	6.–9.	
Regionale Wirtschaftsgeographie	V/Ü	2	WP	1	Bel.	–	6.–9.	
Wirtschaftsgeographische Übung (Kartographie oder Arbeitstechniken)	Ü	2	WP	1	Bel.	–	6.–9.	4
Kolloquium für Diplomanden, andere Examenskandidaten und Doktoranden	S	2	WP	1	Bel.	–	6.–9.	
Exkursionen	Exk.	1	WP	1	Bel.	–	6.–9.	
Summe:						1 TN	1 FP	16
						1 LN		

<sup>9</sup> In dieser Veranstaltung ist der Teilnahmenachweis gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 13 DPO zu erwerben.

<sup>10</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 9 DPO zu erwerben.

**Anhang 14: Wahlpflichtfach „Genossenschaftswesen“**

Freies Wahlpflichtfach für alle Studierenden	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung:</u> <u>Genossenschaftswesen</u>						FP		
• Grundlagen der Kooperationswirtschaft und des Genossenschaftswesens (I) <sup>11</sup>	V/S	2x2	P	2	LN/ Bel.	+	5.–8.	4
• Wirtschaftliche Kooperation im Entwicklungszusammenhang (II) <sup>12</sup>	V/S	2x2	P	3	LN/ Bel.	+	5.–8.	4
• Kooperative Formen der sozialen Selbsthilfe (III) <sup>13</sup>	V/S	2x2	P	3	LN/ Bel.	+	5.–8.	4
• Ergänzende Lehrveranstaltung (IV) (z.B. Bankwirtschaft, Versicherungswirtschaft, Finanzwissenschaft, Soziologie)	V/S	2	P	3	Bel.	+	5.–8.	2
• Besondere Genossenschaftslehren (z.B. Kredit-, Konsum-, Wohnungsbaugenossenschaften)	V/S	2	W	3	Bel.	–	5.–8.	–
• Genossenschaftliche Ideengeschichte	V/S	2	W	3	Bel.	–	5.–8.	–

Summe:

1 LN 1 FP

14

<sup>11</sup> In dieser Veranstaltung kann der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO erworben werden.

<sup>12</sup> In dieser Veranstaltung kann der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO erworben werden.

<sup>13</sup> In dieser Veranstaltung kann der Leistungsnachweis nach § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO erworben werden.

**Anhang 19: Wahlpflichtfach „Sozialpolitik“**

Freies Wahlpflichtfach für alle Studierenden	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung:</u>						FP		
<u>Sozialpolitik</u>								
<u>I Grundlagen und Grundfragen der Sozialpolitik</u>								
Grundlagen und Grundfragen der Sozialpolitik	V	2	P	1	Bel.	+	6.-9.	2
Proseminar: Grundlagen und Grundfragen der Sozialpolitik <sup>14</sup>	Ü	2	P	1	TN	+	6.-9.	2
<u>II Theorie und Politik der sozialen Sicherung</u>								
Theorie und Politik der sozialen Sicherung <sup>15</sup>	V	2	P	1	Bel.	+	6.-9.	2
Hauptseminar: Theorie und Politik der sozialen Sicherung <sup>16</sup>	S	2	P	1	Bel./LN	+	6.-9.	2
<u>III Gesundheitsökonomik und Gesundheitspolitik</u>								
Struktur des Gesundheitswesens	V	2	P	2	Bel.	+	6.-9.	2
Gesundheitssysteme im Internationalen Vergleich	V	2	P	2	Bel.	+	6.-9.	2
Hauptseminar: Gesundheitsökonomik und Gesundheitspolitik <sup>17</sup>	S	2	P	2	Bel./LN	+	6.-9.	2
<u>IV Ergänzende Veranstaltungen</u>	V/S	2	W	-	Bel.	-	6.-9.	-
Summe:					1 TN 1 LN	1 FP		14

<sup>14</sup> In dieser Veranstaltung ist ein Teilnahmenachweis gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 DPO zu erwerben.

<sup>15</sup> Hier sind unterschiedliche Schwerpunktsetzungen (Alter, Geburt, Grundsicherung) möglich.

<sup>16</sup> In dieser Veranstaltung kann der Leistungsnachweis gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO erworben werden.

<sup>17</sup> In dieser Veranstaltung kann der Leistungsnachweis gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO erworben werden.

**Anhang 24: Wahlpflichtfach „Wirtschaftsinformatik“**

Freies Wahlpflichtfach für alle Studierenden der Studienrichtung Volkswirtschaftslehre	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung Wirtschaftsinformatik im Rahmen der Diplomprüfung:</u>						FP		
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik I mit Übungen	V/Ü	2/1	P	2	Bel.	+	5.–8.	3
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik II mit Übungen	V/Ü	2/1	P	2	Bel.	+	5.–8.	3
Grundzüge der Wirtschaftsinformatik III mit Übungen	V/Ü	2/1	P	2	Bel.	+	5.–8.	3
Eine Veranstaltung „Allgemeine Wirtschaftsinformatik“ <sup>18</sup>	V/Ü	2/1	WP	2	TN	+	5.–8.	3
Hauptseminar <sup>19</sup>	S	2	P	2	LN	+	5.–8.	2
Summe:					1 TN 1 LN	1 FP		14

<sup>18</sup> In dieser Veranstaltung ist ein Teilnahmenachweis gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 DPO zu erwerben.

<sup>19</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO zu erwerben.

**Anhang 26: Wahlpflichtfach „Wirtschafts- und Sozialgeschichte“**

Freies Wahlpflichtfach für alle Studierenden	1. Veranstaltungsform(en) 2. Veranstaltungsdauer in SWS 3. Art der Veranstaltung (Pflicht/Wahlpflicht) 4. Turnus in Semestern 5. Art des Nachweises (Belegung/TN/LN) 6. Gegenstand der Fachprüfung (+/-) 7. Semester, in dem der Kurs belegt werden soll 8. Pflichtstundenzahl							
<b>Lehrveranstaltung/Studiengebiete</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b>	<b>8</b>
<u>Gegenstand der Fachprüfung Wirtschafts- und Sozialgeschichte im Rahmen der Diplomprüfung:</u>  <i>Epochenbezogene Vorlesungen:</i> <sup>20</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Wirtschaftsgeschichte (1780–1913)</li> <li>• Deutsche Wirtschaft im 19. Jahrhundert I: Frühindustrialisierung und industrieller Durchbruch (1800–1850)</li> <li>• Deutsche Wirtschaft im 19. Jahrhundert II: Hochindustrialisierung und industrielle Reife (1850–1913)</li> <li>• Deutsche Wirtschaft im 20. Jahrhundert I: Kriege, Krisen und Katastrophen (1914–1945)</li> <li>• Deutsche Wirtschaft im 20. Jahrhundert II: Von der Stunde Null zur Europäischen Union (1945–2000)</li> </ul> <i>Problembezogene Vorlesungen:</i> <sup>21</sup> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Unternehmensgeschichte</li> <li>• Haushalt und Verbrauch in historischer Perspektive</li> <li>• Geschichte von Beschäftigung und Arbeitsmarkt</li> <li>• Technik und technologische Innovation in Westeuropa seit 1750</li> <li>• Der Agrarsektor im Entwicklungsprozess</li> <li>• Sozialstruktur Deutschlands im 19. Jahrhundert</li> </ul>						FP		
	V	2	WP	5	Bel.	+	5.–8.	4
	V	2	WP	5	Bel.	+	5.–8.	
	V	2	WP	5	Bel.	+	5.–8.	
	V	2	WP	5	Bel.	+	5.–8.	
	V	2	WP	5	Bel.	+	5.–8.	
	V	2	WP	6	Bel.	+	5.–8.	4
	V	2	WP	6	Bel.	+	5.–8.	
	V	2	WP	6	Bel.	+	5.–8.	
	V	2	WP	6	Bel.	+	5.–8.	
	V	2	WP	6	Bel.	+	5.–8.	
	V	2	WP	6	Bel.	+	5.–8.	

<sup>20</sup> Hiervon sind zwei Vorlesungen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern pflichtmäßig zu belegen.

<sup>21</sup> Hiervon sind zwei Vorlesungen in zwei aufeinanderfolgenden Semestern pflichtmäßig zu belegen. Dies muss in den beiden Semestern geschehen, in denen auch die beiden epochenbezogenen Vorlesungen belegt werden.

Proseminar/Einführungsseminar	S	2	P	1	Bel.	+	5.–8.	2
Tutorium zum Proseminar	S	2	P	1	Bel.	+	5.–8.	2
Hauptseminar <sup>22</sup>	S	2	P	1	LN	+	5.–8.	2
<i>Nicht regelmäßig angebotene Veranstaltungen:</i>								
• Übungen/Arbeitskurse	Ü	2	W	–	Bel.	–	5.–8.	–
• Finanzgeschichte	V	2	W	–	Bel.	–	5.–8.	–
• Außenwirtschaft und internationale Wirtschaft	V	2	W	–	Bel.	–	5.–8.	–
• Dogmengeschichte	V	2	W	–	Bel.	–	5.–8.	–
• Einführung in die Wirtschaftsgeschichte <sup>23</sup>	V	2	W	–	Bel.	–	5.–8.	–
• Deutsche Sozialgeschichte	V	2	W	–	Bel.	–	5.–8.	–

1 LN 1 FP 14

<sup>22</sup> In dieser Veranstaltung ist der Leistungsnachweis gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 10 DPO zu erwerben.

<sup>23</sup> Hierbei handelt es sich um eine Veranstaltung, die speziell für Studierende des CEMS-Programms angeboten wird.



Artikel II

Diese Ordnung tritt am 1. April 2004 in Kraft. Die Regelungen nach Artikel I werden auf alle Studierenden des Diplomstudiengangs Regionalwissenschaften Lateinamerika angewandt, die im Sommersemester 2004 oder später erstmalig für das Diplomstudium der Regionalwissenschaften Lateinamerika eingeschrieben werden oder als Zweithörerin oder als Zweithörer zugelassen worden sind oder auf deren Antrag diese Ordnung angewendet wird.

Artikel III

Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Universität zu Köln veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln vom 17. Dezember 2003 und der Zustimmungserklärung der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 24. November 2003 nach Stellungnahme des Senats der Universität zu Köln vom 4. Februar 2004 und Beschluss des Rektorats vom 12. Februar 2004.

Köln, den 18. Februar 2004

Der Dekan  
der Philosophischen Fakultät  
der Universität zu Köln

Universitätsprofessor Dr. Bernd Manuwald